

Arbeitshilfe

Kooperationen zur Festanstellung von Kindertagespflegepersonen

Förderung von Feststellungsmodellen in der Kindertagespflege

Das Aktionsprogramm Kindertagespflege verfolgt das Ziel, die öffentliche Präsenz der Kindertagespflege als gleichwertiges Betreuungsangebot zu stärken, fachliche Standards zu entwickeln, passgenaue Infrastrukturen zu etablieren und damit die Qualität in der Kindertagespflege zu verstetigen.

Erfahrungen aus den bisherigen Aktivitäten im Aktionsprogramm Kindertagespflege zeigen, dass für die Gewinnung neuer Kindertagespflegepersonen sowie bei der Sicherung der vorhandenen Fachkräfte die Festanstellung von Kindertagespflegepersonen ein zielführender Ansatz sein kann.

Die höhere ökonomische Sicherheit und verbesserte soziale Absicherung (z. B. im Krankheitsfall oder bei Urlaub) sowie geregelte Abläufe und institutionalisierte Netzwerkstrukturen, die auch regelmäßige Zusammenkünfte und fachlichen Austausch begünstigen, können deutliche Vorteile für Kindertagespflegepersonen darstellen. Aus Sicht der Eltern und der Kinder können Feststellungsmodelle eine größere Verlässlichkeit (auch im Hinblick auf die Qualitätssicherung) und Versorgungskontinuität gewährleisten. Auch den Kommunen bietet sich durch die Festanstellung eine den institutionellen Angeboten vergleichbare Zuverlässigkeit und Planbarkeit; die Vereinheitlichung und dauerhafte Verankerung von Qualitätsstandards.

Mit der Weiterentwicklung im Juni 2012 können Träger (wie bpsw. Jugendämter, Unternehmen oder Vereine) einen Zuschuss zu den Personalkosten für neu anzustellende Tagespflegepersonen erhalten.

Antragsberechtigt sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z. B. auch Unternehmen) sowie Personengesellschaften.

Das Bundesprogramm gewährt Zuschüsse zu den Personalausgaben, wenn Tagespflegepersonen nach oder entsprechend TVöD SuE mindestens Gruppe S 2 TVöD SuE¹ angestellt werden, die eine Mindestqualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum oder vergleichbaren Curricula und eine gültige Pflegeerlaubnis nachweisen.

Die Eignungsfeststellung sowie die Vermittlung der angestellten Kindertagespflegepersonen erfolgt nachweislich durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder durch den beauftragten freien Träger.

Es können sowohl selbständig tätige als auch neu gewonnene Kindertagespflegepersonen angestellt werden. Sie können im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen wie z. B. in Räumen des Anstellungsträgers tätig sein. Ein Zuschuss zu den Personalausgaben wird gewährt, sofern dadurch ein neuer Platz sowie ein neues Anstellungsverhältnis in der Kindertagespflege beim Anstellungsträger entsteht und dieser sich

¹ Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst

verpflichtet, die Kindertagespflegeperson auch nach Ablauf der geförderten Beschäftigungszeit mindestens für den gleichen Zeitraum weiter zu beschäftigen (mindestens 24-monatiges Arbeitsverhältnis). Von der Förderung ausgeschlossen sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

Der Anstellungsträger kooperiert mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der das Modell zur Festanstellung von Kindertagespflegepersonen unterstützt und in die kommunale Jugendhilfeplanung integriert.

Fachliche Begleitung des Förderprogramms zur Förderung von Festanstellungsmodellen in der Kindertagespflege

Im Rahmen der fachlichen Begleitung des Förderprogramms zur Entwicklung von Festanstellungsmodellen in der Kindertagespflege stellt die umsetzende ESF-Regiestelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine Arbeitshilfe zur Verfügung, die anstelle einer Musterkooperationsvereinbarung eine Orientierung bei der Erarbeitung von Kooperationsvereinbarungen bieten soll. Ein Muster für eine Kooperationsvereinbarung könnte die Vielfalt der Beziehungsgeflechte, die unterschiedlichen regionalen strukturellen Rahmenbedingungen sowie das Spektrum aller möglichen Aufgaben nicht berücksichtigen.

Diese Arbeitshilfe umfasst alle Festanstellungsmodelle in der Kindertagespflege. Nicht jedes Festanstellungsmodell ist im Rahmen des Förderprogramms zur Entwicklung von Festanstellungsmodellen förderfähig, z. B. die

- Anstellung einer Kindertagespflegeperson durch Eltern (Eltern sind als Privatpersonen nicht antragsberechtigt),
- Anstellung einer Kindertagespflegeperson, die ausschließlich eine ergänzende Betreuung gewährleistet (es entsteht kein neuer Betreuungsplatz),
- Anstellung einer Kindertagespflegeperson im geringfügigen Beschäftigungsverhältnis.

Kindertagespflege als Betreuungsangebot mit einem besonderen Profil

Die Kindertagespflege stellt ein adäquates Angebot in der Kindertagesbetreuung dar. Sie gewährleistet die Förderung, Bildung und Erziehung vorrangig für die Kinder unter drei Jahren. Die Kindertagespflege zeichnet sich durch familienähnliche Strukturen aus, die zum einen aufgrund der Anzahl von maximal fünf fremden Kindern gegeben ist. Zum anderen findet die Betreuung in der Regel im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt. Sie kann auch im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen erfolgen.

Neben diesen einheitlichen Vorgaben gemäß SGB VIII erlauben einige Bundesländer, dass z. B. zwei Kindertagespflegepersonen gemeinsam Räume zur Betreuung nutzen. In diesem Modell der sogenannten „Großtagespflege“ (auch „Pflegerester“, TiGeR, Lena, u.ä.) wird jedes Tageskind eindeutig einer Betreuungsperson zugeordnet. Dabei darf keine Kindertagespflegeperson gleichzeitig mehr als „ihre“ fünf fremden Tageskinder betreuen. Das schließt eine gegenseitige Vertretung der beiden Kindertagespflegepersonen oder eine Arbeitsteilung im Schichtsystem aus.

Aus Sicht der Tageskinder bleibt die Familienähnlichkeit gewahrt, wenn wenige Personen in einem überschaubaren Rahmen kontinuierlich anwesend sind. Die Abgrenzung zwischen einer „Großtagespflege“ und einer Kleinsteinrichtung wird im Rahmen der Erlaubniserteilung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe reguliert.

Zuständigkeit nach SGB VIII im Feld Kindertagespflege

Die Kindertagespflege gehört zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und ist im SGB VIII geregelt. Der Gesetzgeber benennt den örtlichen Träger der Jugendhilfe als Ansprechpartner für alle Fragen der Kindertagespflege. Er ist im Einzelnen für folgende Aufgaben zuständig:

- Qualitätssicherung und –entwicklung sowie Zusammenarbeit der Beteiligten
 - § 22a SGB VIII
- Beratung zu allen Fragen der Kindertagespflege wie Förderung, Beratung, Begleitung, Qualifizierung, Vertretungsregelung bei Ausfallzeiten, Zusammenschlüsse
 - § 23 SGB VIII
- Überprüfung bzw. Gewährung des Rechts- bzw. Förderanspruchs - § 24 SGB VIII
- Erlaubnis zur Kindertagespflege - § 43 SGB VIII i. V. m. § 87a Abs. 1 SGB VIII
- Gewährung der laufenden Geldleistung - § 23, § 86 SGB VIII
- Festsetzung der Elternbeiträge - § 90 SGB VIII
- Gesamtverantwortung - § 79 SGB VIII
- Jugendhilfeplanung - § 80 SGB VIII
- Wahrung Kindeswohl - § 8a SGB VIII

Erfahrungswerte zur Festanstellung in der Kindertagespflege

Der Arbeitgeber, der die Kindertagespflegeperson einstellt, übernimmt neben der regelmäßigen Zahlung des Gehaltes weitere Pflichten gegenüber dem Arbeitnehmer.

Aufgaben wie Fachberatung der Kindertagespflegepersonen und Kindeseltern, die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen sowie die Begleitung der Betreuungsverhältnisse können im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII obliegt ausschließlich dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers richtet sich hier nach dem Wohnort der Kindertagespflegeperson, während die Zuständigkeit bei der Gewährung der laufenden Geldleistung vom Wohnort der Familie des Tageskindes abhängt.

Die Betreuung kann wie gehabt im Haushalt der Kindertagespflegeperson erfolgen, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, die entweder von der Kindertagespflegeperson oder vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der Erlaubniserteilung ist in jedem Fall die Geeignetheit der Betreuungsräume zu prüfen.²

Ein wesentlicher Schwerpunkt bei der Gestaltung der Kooperationen ist die Frage des Geldflusses. § 23 SGB VIII benennt zur Förderung in der Kindertagespflege neben einer Vermittlung des Kindes auch die *Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson*.

² Im Hinblick auf die Förderung gilt hier zu beachten, dass örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z. B. auch Unternehmen) sowie Personengesellschaften antragsberechtigt sind, keine Privatpersonen.

Bei öffentlicher Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt kann dem Arbeitsvertrag eine so genannte „Abtretungserklärung“ hinzugefügt werden. Damit überträgt die Kindertagespflegeperson die ihr nach § 23 SGB VIII zustehenden Ansprüche an den Arbeitgeber, der die Personalkosten zu tragen hat. Der Arbeitgeber beantragt die Kostenübernahme beim Jugendamt und stellt einen Antrag auf die Erstattung der nachgewiesenen (anteiligen) Sozialversicherungsbeiträge.

Hinsichtlich des Elternbeitrags ergeben sich keine Unterschiede zwischen einer angestellten und selbständigen Kindertagespflegeperson.

Mindestens eines der folgenden Themengebiete kann eine schriftliche Vereinbarung zur Kooperation zwischen den Akteuren beinhalten:

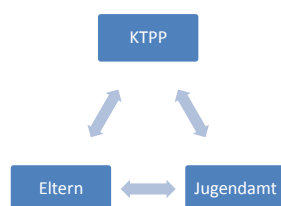
- Beratung und Begleitung
- Fachlicher Austausch
- Einsatz von Mitteln
- Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und Rechte
- Erfüllung verbindlicher Leistungen
- Finanzierung der Pflichten und Leistungen
- Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Vernetzungsstelle.

Beziehungen zwischen den Beteiligten in der Kindertagespflege

Drei Parteien

Bei selbständigen Kindertagespflegepersonen ergibt sich ein Beziehungsgeflecht zwischen drei Parteien: der Kindertagespflegeperson, dem Tageskind bzw. dessen Eltern sowie dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Die laufende Geldleistung, die an die Kindertagespflegeperson auszuzahlen ist, leistet der örtliche Träger, der von den Eltern einen Beitrag erhebt.



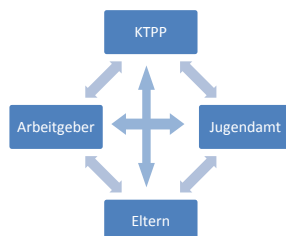
Stellt der örtliche Träger der Jugendhilfe die Kindertagespflegeperson ein und ist er zugleich für die Zahlung der laufenden Geldleistung zuständig, ändert sich der Geldfluss nicht. Er zahlt dann statt der laufenden Geldleistung regelmäßig ein Gehalt direkt an die Kindertagespflegeperson.

Die Kindertagespflegeperson kann durch die Eltern des Tageskindes angestellt sein. Dann ergeben sich Änderungen bei der Zahlung der laufenden Geldleistung, da ausschließlich die Tagespflegeperson anspruchsberechtigt ist. Sie kann diesen Anspruch an die Eltern abtre-

ten, die der laufende Geldleistung erhalten und die Kindertagespflegeperson das Gehalt auszahlen.³

Vier Parteien

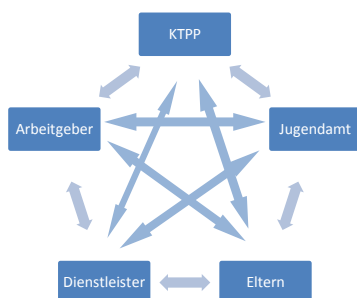
Wie gestaltet sich die Kooperation, wenn die Anstellung durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft erfolgt? In dieser Konstellation kommt der Arbeitgeber als vierte Partei hinzu.



Die Kindertagespflegeperson tritt ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung des örtlichen Trägers an den Arbeitgeber ab, der ihr daraus das Gehalt zahlt. Die Erlaubniserteilung zur Kindertagespflegeperson obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, der sowohl die eingestellte Kindertagespflegeperson als auch die Räume, die ggf. der Arbeitgeber zur Verfügung stellt, auf Geeignetheit prüft. Die Eltern und die Kindertagespflegeperson haben ein Recht auf die Beratung in allen Fragen rund um die Kindertagespflege.

Fünf Parteien

Unternehmen, die Kindertagespflegepersonen einstellen, nehmen ggf. die Dienstleistung eines freien Trägers in Anspruch, der sie bei der Einrichtung und der Vorbereitung der Kindertagespflegestelle unterstützend berät und bzw. oder als Arbeitgeber die Kindertagespflegeperson einstellt. Dieser Dienstleistungsträger kann vom örtlichen Träger beauftragt sein, im Rahmen der Kindertagespflege Eltern und Kindertagespflegepersonen zu beraten und zu begleiten sowie die Qualifizierungen durchzuführen.



Die Komplexität dieser Konstellation macht deutlich, wie vielschichtig die Schwerpunkte und damit die Inhalte der Kooperationsvereinbarung(en) auszugestalten sein können.

³ Im Hinblick auf die Förderung gilt hier zu beachten, dass örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z. B. auch Unternehmen) sowie Personengesellschaften antragsberechtigt sind. Eltern sind als Privatpersonen nicht antragsberechtigt.

Inhalte der Kooperationsvereinbarung

Zwischen den Kooperationspartnern sollten die jeweiligen Rechte und Pflichten gemäß der eingangs aufgezählten Gesetze untereinander eindeutig benannt und zugeordnet werden.

Die ESF-Regiestelle kann lediglich die Empfehlung aussprechen, dass sich die beteiligten Parteien innerhalb ihrer Zusammenarbeit zu folgenden Punkten verständigen:

- Partner, Dauer der Vereinbarung
- Zuständigkeiten
- Aufsichten (Dienstaufsicht, Fachaufsicht)
- Öffentliche Förderung der Kindertagespflegestelle
 - o Bewilligung eines öffentlich geförderten Betreuungsplatzes
 - o Laufende Geldleistung (Abtretung durch KTPP)
 - o Etwaige sonstige (Geld-)Leistungen (z. B. Räume)
- Pflegeerlaubnis
 - o Anzahl der zu betreuenden Kinder
 - o Räume
 - o Kooperationsbereitschaft der KTPP mit örtl. Träger
- Elternbeiträge
 - o Höhe der Elternbeiträge
 - o Empfänger der Elternbeiträge
 - o Zuzahlungen an Arbeitgeber, KTPP oder Dienstleistungsträger
- Vertretungsregelung.

Darüber hinaus können in einer Kooperationsvereinbarung folgende Aspekte festgelegt werden:

- Ausgestaltung des Arbeitsvertrages (z. B. keine fachfremden Tätigkeiten)
- Art, Umfang und Ausführung der Fachberatung
- Art des Betreuungsangebotes (z. B. offen, geschlossen für Mitarbeitende)
- Vermittlung der Betreuungsplätze
- Betreuungsvertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Familie des Tageskindes.

Innerhalb der regionalen Strukturen der Kindertagespflege können sich der örtliche Träger der Jugendhilfe aber auch kommunale und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zu den folgenden Aspekten konzeptionell festlegen:

- Voraussetzungen der Kooperation
 - o Anforderungen an Kooperationspartner
 - o Voraussetzungen beim Arbeitgeber von Kindertagespflegepersonen
 - o finanzielle Förderung.

Der Arbeitgeber kann sich für die konzeptionelle Ausgestaltung des Betreuungsangebotes verantwortlich sehen und sollte sich dabei am Profil der Kindertagespflege orientieren. Stellt er die Räume sowie deren Einrichtung, hat er das Kindeswohl ebenso zu wahren wie die Kindertagespflegeperson, die für die eigentliche Betreuungsleistung verantwortlich ist. Auch sie kann die Räume mitgestalten.

Ist die Kindertagespflegeperson bei einem Träger angestellt, dann schließen die Eltern die Betreuungsverträge mit dem Träger, der das Angebot zur Verfügung stellt und neben der Verantwortung das wirtschaftliche Risiko trägt. Im diesem Betreuungsvertrag werden die Rechte und Pflichten der Kindertagespflegeperson zur gegenseitigen Unterstützung bei der Förderung, Erziehung und Bildung des Kindes festgehalten.

Beispiele:

Stadt Düsseldorf:

Seit Anfang 2011 setzt die Stadt Düsseldorf auf Kindertagespflegepersonen in Feststellungsverhältnissen. Initiatoren waren freien Träger, die Kindertagespflegepersonen (vorrangig in Großtagespflege) einstellen wollten.

Die Festanstellung stellt aus Sicht der Träger im Hinblick auf die Möglichkeit der Einflussnahme und der Sicherstellung eines kontinuierlichen Angebots eine wirkungsvolle Maßnahme dar. Dabei ging es darum, die Kindertagespflege als Baustein in ein umfassendes pädagogisches Betreuungskonzept mit einer einheitlichen Trägerwirkung zu integrieren.

Das Jugendamt prüft alle zustande kommenden Verträge (angemessene Entlohnung, Arbeitsbedingungen, etc.) – das Auslastungsrisiko der Kindertagespflegepersonen liegt beim Träger. Allerdings wurde bislang noch nicht beobachtet, dass eine Kindertagespflegeperson auffallende Valenzen aufweist.

Die Kindertagespflege wird vor allem in betrieblich organisierten Strukturen eingesetzt.

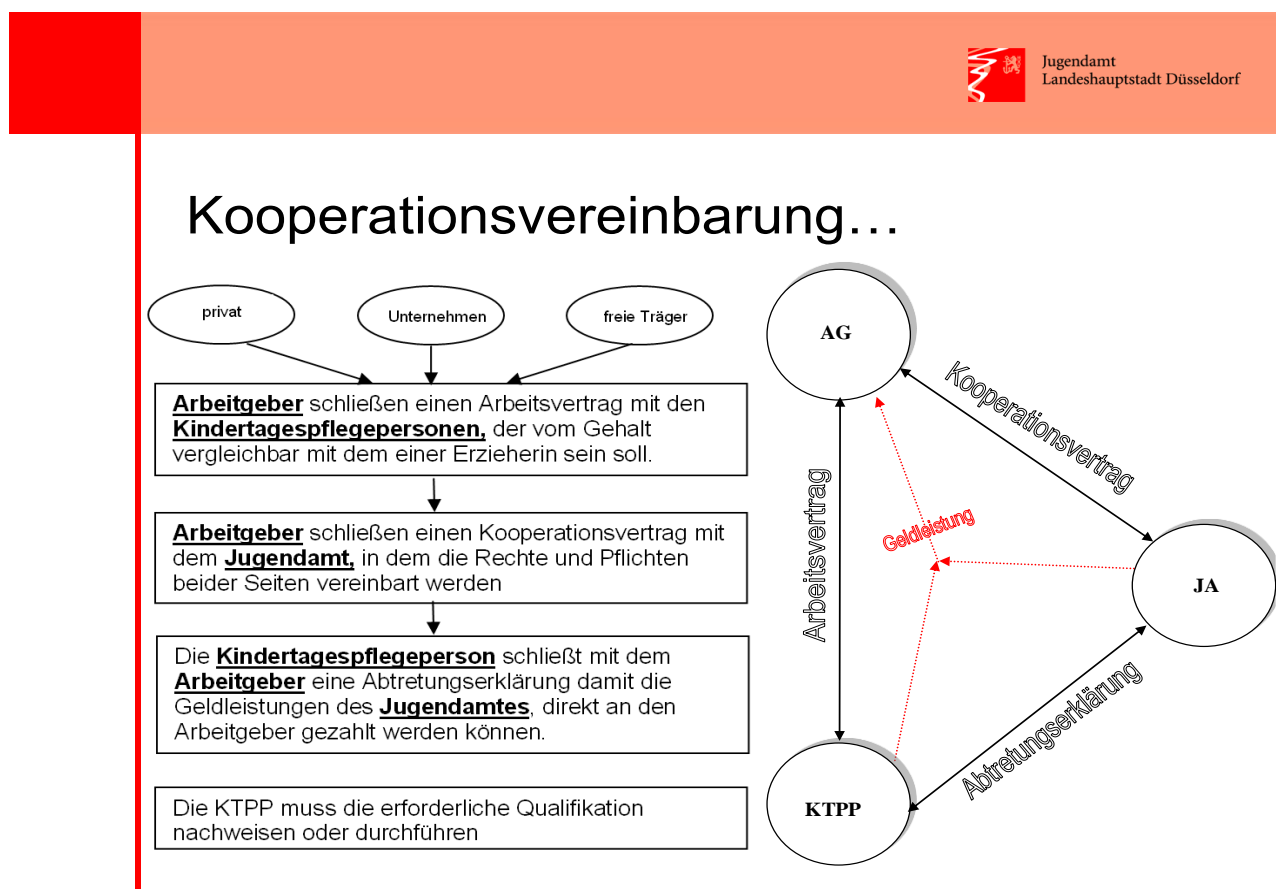


Abb. 1: Strukturen der Kooperation in der Stadt Düsseldorf

Die Stadt zahlt das Geld an den die Kindertagespflegeperson beschäftigenden Verein, der zu diesem Zwecke von der Kindertagespflegeperson eine Abtretungserklärung erhalten hat. Das Geld fließt dann am Monatsende als Festgehalt vom Verein an die Kindertagespflegeperson. Zwischen Stadt und Träger besteht zusätzlich eine Kooperationsvereinbarung.

Inhalte der Kooperationsvereinbarung der Stadt Düsseldorf mit den Arbeitgebern:

- Gegenstand der Kooperationsvereinbarung
- Aufgaben der Kooperationspartner
- Finanzierungsleistungen
- Auskunftspflicht
- Datenschutz
- Laufzeit und Kündigung
- Die Vertragspartner für derartige Kooperationsvereinbarungen müssen bestimmten Kriterien entsprechen und vorab festgelegte Voraussetzungen erfüllen.

Stadt Siegen:

Die Festanstellungsverhältnisse werden im Rahmen des KiTS-Projektes (Kinder in Tagespflege Siegen) eingesetzt. In diesem Projekt wurden verschiedene Kindertagespflege-Standorte aufgebaut, in denen z.B. zwei Kräfte in Vollzeit von einer Minijob-Kraft unterstützt werden.

Die Kindertagespflegepersonen sind beim örtlichen Träger, beim freien Träger und bei Unternehmen angestellt.

Siegen kooperiert mit 4 Trägern. Insgesamt sind ca. 20 Kindertagespflegepersonen in Festanstellung⁴. Die Bezahlung erfolgt nach TVÖD – dementsprechend sind auch Urlaubsregelungen und Sonderzahlungen ausgestaltet.

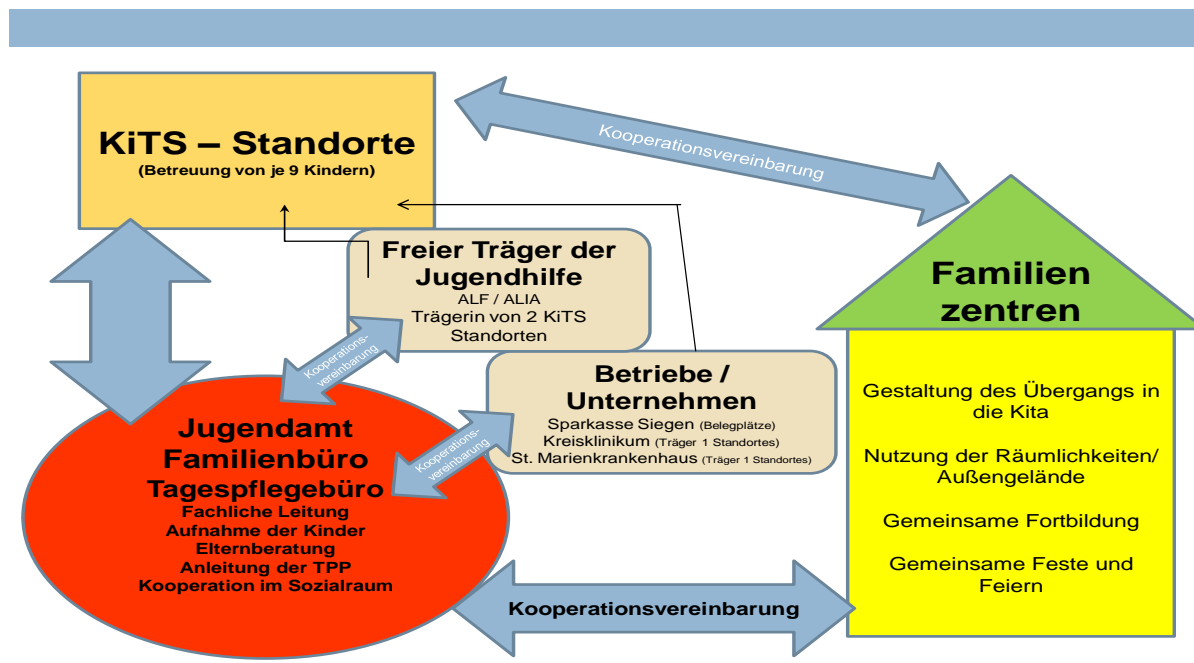


Abb. 2: Strukturen der Kooperation in der Stadt Siegen

⁴ Stand 31.08.2012

Stadt Münster:

Bereits 2008 entstand in der Stadt Münster ein erstes Beispiel für betriebliche Kinderbetreuung in Form von Kindertagespflege. Die städtische Beratungsstelle für Kindertagespflege berät bei der Entwicklung eines passgenauen Konzeptes entsprechend den Bedarfen des Unternehmens.

Ein Konzept bestimmt die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der betrieblichen Kindertagespflege. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege bildet die Grundlage, der Fachdienst begleitet die Bewerbung sowie die Qualifizierung der angestellten Kindertagespflegepersonen. Die Eltern, die Tagespflegeverhältnisse sowie die selbständige Tagespflegeperson werden über die Fachberatung beraten und begleitet.

So ist z. B. festgelegt, dass in jeder betrieblichen Kindertagespflegestelle 3 Kindertagespflegepersonen für 9 Tageskinder eingestellt werden, die sich gegenseitig vertreten, ohne dass eine Kindertagespflegeperson mehr als 5 Tageskinder gleichzeitig betreut. Die Personenbindung bleibt gewahrt. Eine Arbeitsteilung nach einem Schichtsystem ist nicht erlaubt.

Außerdem darf eine Kindertagespflegeperson pro Monat maximal 2 Tageskinder eingewöhnen.

Daneben ist geregelt, dass die Betreuungszeiten entsprechend der Bedarfe geprüft werden, die laufende Geldleistung gemäß der nachgewiesenen Betreuungsleistung erbracht und ein Beitrag der Eltern durch das Jugendamt eingefordert wird.

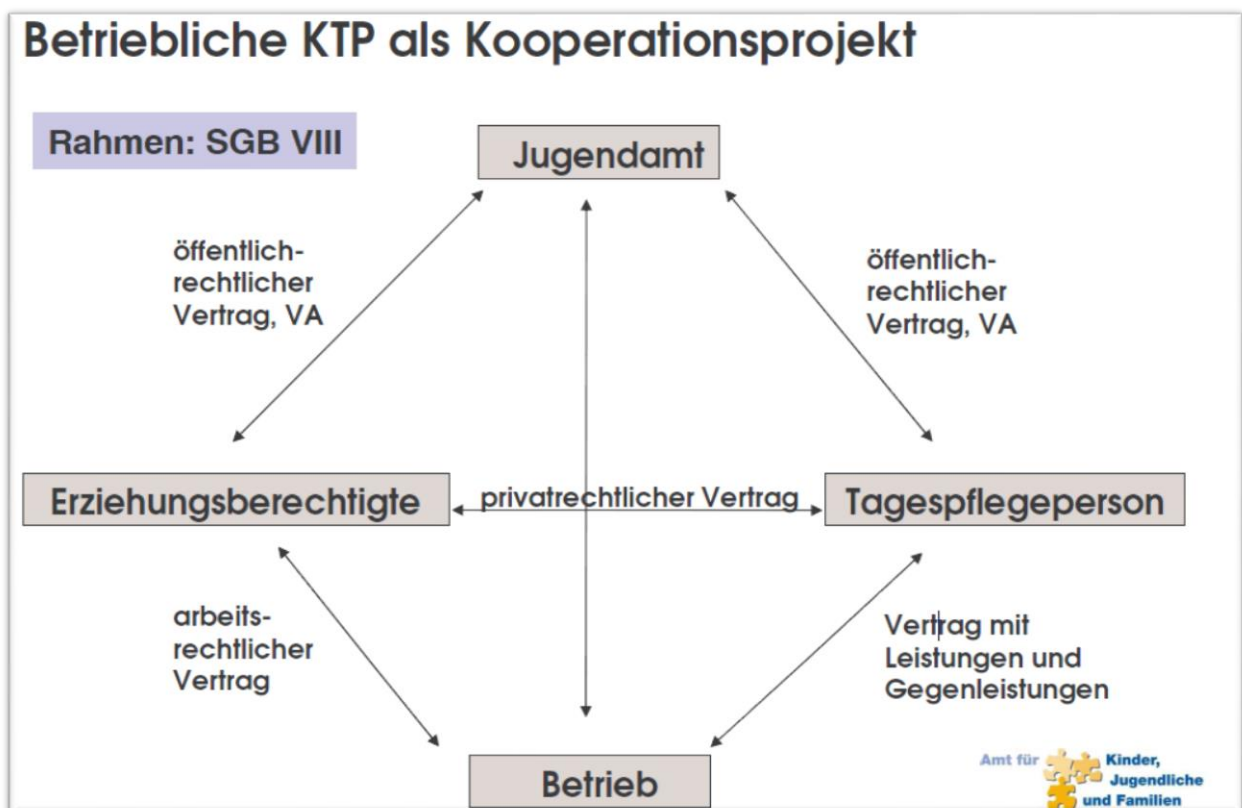


Abb. 3: Strukturen der Kooperation in der Stadt Münster